



Riegenreglement

Volleyball-Riege TV Sissach

Art. 1: Name und Zweck

Unter dem Namen Volleyballriege Turnverein Sissach (nachfolgend VR genannt) besteht innerhalb des TV Sissach (TVS) eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die VR bezweckt die Förderung des Volleyballspiels in Sissach, insbesondere die sportliche Ausbildung und entsprechender Einsatz an Wettkämpfen. Sie pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der VR sind zugleich Mitglieder der in Art. 3 der Statuten des TVS aufgeführten Verbände.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglied der VR können alle Aktive und Jugendliche gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4: Organe

Die Organe der VR sind:

- Riegenversammlung (Art. 20 der Statuten TVS)
- Riegenvorstand (Art. 18 der Statuten TVS und Art. 8 Riegenreglement)
- Kontrollstelle (Art. 27 der Statuten TVS)
- ev. weitere Kommissionen

Art. 5: Riegenversammlung (RV)

Das oberste Organ der VR ist die RV. Die RV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit Angaben der Traktanden und muss 10 Tage vorher zugestellt werden. Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Anwesenheitskontrolle und Wahl der Stimmzähler
 2. Protokoll der letzten RV
 3. Jahresberichte (Präsident, technischer Leiter, Trainer)
 4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 5. Budgets, Festsetzen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Festsetzen des Riegenbeitrages
 6. Mutationen
 7. Wahlen
 8. Arbeitsprogramm
 9. Behandlung von Anträgen
 10. Auszeichnungen und Ehrungen
 11. Diverses
- I

In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Riegenversammlung einberufen werden.

Art. 6: Stimm- und Wahlrecht

An der RV sind alle Mitglieder des TVS stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7: Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Art. 15 des Riegenreglements). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die RV wird durch den Riegenpräsidenten oder den Vicepräsidenten geleitet.

Art. 8: Riegenvorstand

a. Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand um max. 2 Mitglieder erweitert werden. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

Folgende Chargen sind zu besetzen: Präsident, Vicepräsident, Technischer Leiter, Kassier, Aktuar, Lizenzen, Material. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

b. Aufgaben/Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit Behörden via administrativen Ausschuss TVS
- Reservieren der Hallen via technischen Ausschuss TVS
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Der Präsident oder bei einer Verhinderung der Vicepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der VR. Der Riegenpräsident vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand, der Vicepräsident ist der Vertreter seiner Riege im Technischen Ausschuss und der Kassier oder Aktuar vertritt die Riege im Administrativen Ausschuss des TVS.

Ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Funktion dem Zentralvorstand TVS oder einem Ausschuss des TVS angehören.

Art. 9: Kontrollstelle

Nach Art. 27 der Statuten TVS: Die Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der VR und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

Art. 10: Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 11: Riegenfinanzen/-kompetenzen

Die VR hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten. Die Ausgabenkompetenz des Vorstands liegt bei Fr. 500.--.

Die Einnahmen der VR sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive und Jugendliche). Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein
- Zahlungen aus der Zentralkasse des TVS für turnende Ehrenmitglieder in der Höhe eines beitragspflichtigen Riegenmitgliedes
- Ertrag aus Anlässen, welche die VR selbst durchführt oder Ertrag aus der Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- und Sponsorenbeiträge an die VR

Die Ausgaben der VR sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte
- Abgabe an Fachverbände (gemäss Art. 2)
- Geschenke an Leiter/innen

Korrespondenzen mit Behörden, Sonderaktionen wie Mitgliederwerbung, Bettelaktionen und Sponsorenverträge müssen vom Administrativen Ausschuss des TVS genehmigt werden.

Termine für Anlässe sind im Technischen Ausschuss des TVS zu koordinieren. Mitgliederbeiträge und riegeninterne Aktivitäten sowie Entschädigungsansätze und Spesentarife werden von der Riege in eigener Kompetenz festgesetzt.

Art. 12: Versicherung

Nach Art. 12 der Statuten TVS:

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Für allfällige Schäden übernehmen die VR und der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivmitglieder und Jugendliche sind während der Trainingsstunden im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (Prämie im Beitrag enthalten) bei der Turnerhilfsskasse (THK) versichert.

Art. 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VR dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 14: Revision

Die RV kann Aenderungen des Riegenreglementes unter Zustimmung des Zentralvorstandes des TVS vornehmen.

Art. 15: Auflösung der VR

Beschlüsse über Auflösung der VR verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16: Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und das Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 17: Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Sissach, den 18. Januar 1993

Für die Volleyballriege Sissach

Der Präsident

Die Aktuarin

M. Dick

E. Rickenbacher